



SCHENKUNG UND SCHEIDUNG

Wie werden Geschenke im Scheidungsfall behandelt?

Bei der anwaltlichen Beratung geht es häufig um folgende Fragestellung: Einerseits möchten die Großeltern Vermögen in Teilen bereits jetzt auf Kinder oder Enkelkinder übertragen, andererseits möchten sie aber sicher vermeiden, dass im Falle von Trennung und Scheidung das Schwiegerkind von der Schenkung profitiert oder über die Verwaltung des Vermögens entscheidet. Ehegatten möchten einerseits - z. B. im Hinblick auf steuerliche Freibeträge - eine Schenkung an den Partner machen, den Vermögenswert im Falle der Scheidung aber wieder für sich allein beanspruchen können.

Für die in der Praxis am häufigsten auftretenden Situationen sollte Folgendes beachtet werden:

1. Schenkung an den Ehegatten

Ein Geschenk an den Ehegatten kann im Falle der Scheidung nicht automatisch zurückgefordert werden. Ein Rückforderungsrecht steht dem Schenker nur dann zu, wenn der Beschenkte sich einer schweren Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers oder des groben Undanks schuldig gemacht hat.

Es müssen also außer der Scheidung noch besondere Umstände hinzukommen, wobei die Rechtsprechung eine „wertende Betrachtung des Gesamtverhaltens von Schenker und Beschenktem“ als Prüfungsmaßstab anlegt. Eine Verletzung der ehelichen Treuepflicht kann als grober Undank betrachtet werden, sofern dieses Verhalten nach den Gesamtumständen als schwerwiegend und die Verantwortung für die negative Entwicklung der ehelichen Beziehungen eindeutig und allein dem Beschenkten zuzuordnen ist.

Um die Situation klar zu regeln und von der oft sehr schwierigen „Gesamtabwägung aller Umstände“ unabhängig zu machen, empfiehlt es sich daher dringend, bei Schenkung wertvoller Vermögenspositionen in die Schenkungsurkunde eine Klausel aufzunehmen, nach



der der Schenker das Geschenk im Falle einer Scheidung zurückfordern kann, unabhängig davon, wer von beiden Ehegatten warum den Scheidungsantrag gestellt hat.

Eine gleiche Abrede empfiehlt sich bei Schenkungen an das Schwiegerkind, da hier die gleichen Regelungen gelten.

2. Schenkung an das verheiratete Kind

a) Schenkung von Immobilien

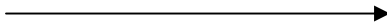
Bei der Schenkung von Immobilien an das verheiratete Kind sollte Folgendes bedacht werden:

Lebt das Kind im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und findet zu einem späteren Zeitpunkt eine Scheidung statt, so wird grundsätzlich wie folgt gerechnet:

Für jeden der beiden Ehegatten wird zunächst eine Art „Minibilanz“ angefertigt, d. h. es wird ermittelt, welches Vermögen der Ehegatte bei der Heirat hatte (Anfangsvermögen) und welches Vermögen er nun, im Zeitpunkt der Scheidung hat (Endvermögen). Der Betrag, um den das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt, ist der sog. „Zugewinn“. Hat ein Ehegatte einen höheren Zugewinn erwirtschaftet als der andere, so muss er die Differenz an den anderen herauszahlen. Ziel des Gesetzgebers war es, beide Ehegatten am wirtschaftlichen Gewinn in der Ehe gleichermaßen zu beteiligen und folglich den Zugewinn auf beide zu verteilen.



Beispiel:

	Ehemann	Ehefrau
Zeitpunkt der Heirat	20.000,00 Euro	10.000,00 Euro
Zeitpunkt des Scheidungsprozesses	<u>120.000,00 Euro</u>	<u>60.000,00 Euro</u>
Zugewinn	100.000,00 Euro	50.000,00 Euro
Pflicht zur Zahlung von Zugewinnausgleich		<div style="text-align: center;">  25.000,00 Euro </div>

Erbschaften und Schenkungen, die ein Ehegatte zu Lebzeiten erhält, werden hierbei als sog. „privilegierter Erwerb“ behandelt, d. h. sie werden in die Rechnung ähnlich wie Anfangsvermögen eingestellt:

	Ehemann	Ehefrau
Zeitpunkt der Heirat	20.000,00 Euro	10.000,00 Euro
Schenkung der Eltern während der Ehe: Übertragung eines Einfamilienhauses im Wert von 200.000,00 Euro im Zeitpunkt der Übertragung		<u>200.000,00 Euro</u>
Zeitpunkt des Scheidungsprozesses		Geldvermögen: 60.000,00 Euro Wert des Hauses im Zeitpunkt des Scheidungsprozesses: 250.000,00 Euro
		Gesamtendvermögen:
	<u>120.000,00 Euro</u>	<u>310.000,00 Euro</u>
Zugewinn	100.000,00 Euro	100.000,00 Euro



Beide Ehegatten haben hier Zugewinn in gleicher Höhe erwirtschaftet, keiner hat einen Zahlungsanspruch gegen den anderen.

Der Wert des Geschenkes der Eltern (oder des Erbes nach den Eltern) fließt also nicht in den Zugewinnausgleich, wohl aber die Wertsteigerung, die die Vermögensposition im Zeitraum zwischen Erhalt und Scheidung gemacht hat.

Will man dies möglichst vermeiden, so kann bei der Schenkung des Hauses von den Eltern an das verheiratete Kind in der Schenkungsurkunde vereinbart werden, dass die Eltern im Falle der Scheidung des Kindes einen Rückforderungsanspruch geltend machen können. In diesem Fall müsste der Zugewinnausgleich ebenso wie im ersten Beispiel gerechnet werden, die Frau könnte von ihrem Mann einen Zugewinnausgleich fordern, wenn das Haus an die Eltern zurück übertragen wird.

Eine solche Regelung ist vor allem dann interessant, wenn durch die Wertsteigerung des zugewandten Geschenkes eine Zugewinnausgleichszahlungspflicht des beschenkten Kindes gerade erst ausgelöst würde, mittelbar also das Schwiegerkind bei der Scheidung vom Geschenk an das eigene Kind profitiert.

Ob die Eltern das Geschenk dann tatsächlich zurückfordern oder dieses Recht ungenutzt lassen, kann im Falle der Scheidung von einer Berechnung des Zugewinns und einer Abwägung der Vor- und Nachteile (z. B. möglicher Verlust von Freibeträgen in Bezug auf die Steuerpflicht des Kindes) abhängig gemacht werden, durch den Vertrag zwischen Eltern und Kind wird jedoch die Möglichkeit einer solchen Rückforderung gesichert.

b) Schenkung von Geld

Bei der Schenkung von Geld an das verheiratete Kind sollte Folgendes beachtet werden:

Die Rechtsprechung unterscheidet hier zwischen einer Geldschenkung als Vermögensübertragung und einer Geldschenkung zum sofortigen Verbrauch im täglichen Leben.



Wird Geld als Vermögensposition übertragen, so wird der Geldbetrag als sog. „privilegierter Erwerb“ behandelt.

Wie unter 2. a) im Hinblick auf das geschenkte Haus bereits dargestellt, wird das Geschenk der Eltern rechnerisch dem Anfangsvermögen zugeschlagen, sodass der Wert des Geschenkes nicht als Zugewinn betrachtet und folglich niemals mit dem anderen Ehegatten geteilt wird.

Nur die Wertsteigerung des Geschenkes fließt in den Zugewinn.

Beispiel:

	Ehemann	Ehefrau
Zeitpunkt der Heirat	20.000,00 Euro	10.000,00 Euro
Überschreibung eines Sparbuches im Wert von 40.000,00 Euro bei Übertragung		<u>40.000,00 Euro</u>
		Geldvermögen: 60.000,00 Euro Sparbuch mit aufgelaufenen Zinsen 44.000,00 Euro
Zeitpunkt des Scheidungsprozesses		Gesamtendvermögen: <u>120.000,00 Euro</u> <u>104.000,00 Euro</u>
Zugewinn	100.000,00 Euro	54.000,00 Euro
Pflicht zur Zahlung von Zugewinnausgleich	—————→	23.000,00 Euro

Hätte die Tochter das Sparbuch eine Zeit lang behalten, den Betrag dann aber verbraucht, so würde dennoch wie folgt gerechnet werden:



	Ehemann	Ehefrau
Zeitpunkt der Heirat	20.000,00 Euro	10.000,00 Euro
Überschreibung eines Sparbuches im Wert von 40.000,00 Euro bei Übertragung		<u>40.000,00 Euro</u>
Zeitpunkt des Scheidungsprozesses	<u>120.000,00 Euro</u>	Geldvermögen: <u>60.000,00 Euro</u>
Zugewinn	100.000,00 Euro	10.000,00 Euro
Pflicht zur Zahlung von Zugewinnausgleich	<div style="text-align: center;"> → </div> 45.000,00 Euro	

Wichtig ist in diesem Fall nur, dass die beschenkte Tochter im Scheidungsfall beweisen kann, ein Geschenk in dieser Höhe von ihren Eltern erhalten zu haben. Banken heben Kontounterlagen in aller Regel nur für eine Zeitspanne von zehn Jahren auf, danach kann von der Bank ein Beleg nicht mehr erhalten werden. Die beschenkten Kinder sind also sehr gut beraten, wenn sie Belege für erhaltene Schenkungen gut und lange aufbewahren.

Könnte im oben geschilderten Fall die Tochter das Geschenk der Eltern nicht mehr nachweisen, so würde der Richter im Scheidungsprozess die Rechnung ohne Berücksichtigung des privilegierten Erwerbes von 40.000,00 Euro machen, die Tochter erhielte also nur noch 25.000,00 Euro Zugewinn.

Wird Geld dagegen nicht als Vermögensposition übertragen, sondern zum sofortigen Verbrauch im täglichen Leben (z. B. als laufende Unterstützung in die Haushaltskasse, durch Übernahme einer Zahlungspflicht wie etwa Musikunterricht der Kinder, Zuschuss zum Urlaub etc.) dem Kind zugewendet, so wird das Geschenk nicht als privilegierter Erwerb behandelt. Es beeinflusst die Zugewinnrechnung in keiner Weise.

Soll dem verheirateten Kind absehbar in der Summe ein größerer Betrag zugute kommen, so ist es also deutlich günstiger, den Betrag als eine größere Vermögensposition zu übertragen



und den schrittweisen Verbrauch dann dem Kind selbst zu überlassen als die Zuwendung in laufenden Teilbeträgen in Form einer Aufbesserung der Haushaltskasse.

c) Schenkung wertvoller Gegenstände

Bei der Schenkung wertvoller Gegenstände sollte Folgendes beachtet werden:

Als Haushaltsgegenstand gilt alles, was nach den ehelichen Lebensverhältnissen üblicherweise für die Wohnung, den Haushalt und das Zusammenleben der Familie bestimmt ist und damit der gemeinsamen Lebensführung dient. Darunter fallen also nicht nur Hauswirtschaftsgegenstände im engeren Sinne, sondern auch wertvolle Gegenstände wie Antiquitäten, Geschirr, Gläser oder sonstige Kunstgegenstände, die entweder der Ausschmückung der Wohnung oder zumindest auch dem Gebrauch dienen. Nur solche Kunstgegenstände, die ausschließlich als Wertanlage und nicht zumindest auch zur Ausschmückung der Wohnung bestimmt sind, gelten nicht als Haushaltsgegenstand im Sinne des Gesetzes.

Gerade über wertvolle Gegenstände aus der Einrichtung geraten Ehegatten im Falle der Trennung aber häufig in Streit, sodass der Richter darüber entscheiden muss, wem zukünftig dieser Gegenstand zustehen soll.

Seit dem 1.9.2009 gilt die vielen noch bekannte Hausratsverordnung nicht mehr, sondern der Richter entscheidet nach dem neu geschaffenen § 1568 b BGB. Danach gilt Folgendes:

Solche Haushaltsgegenstände, die im gemeinsamen Eigentum beider Ehegatten stehen, werden vom Richter zwischen den Ehegatten aufgeteilt. Kriterium für die Verteilung ist das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder sowie die jeweilige Bedürfnissituation jedes Ehegatten.

Solche Haushaltsgegenstände, die im Alleineigentum eines Ehegatten stehen, kann dieser Ehegatte aber in jedem Fall für sich beanspruchen. Sie können vom Richter nicht an den anderen Ehegatten übertragen werden.



Bei wertvollen Geschenken empfiehlt es sich daher dringend, diese Zuwendung nachweisbar nur dem eigenen Kind zu machen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Haushaltsgegenstand im Falle einer Scheidung dem eigenen Kind verbleibt.

3. Schenkung an das Enkelkind

Häufig wird ein Sparbuch bereits auf den Namen des Enkelkinds bei der Bank angelegt und von den Großeltern regelmäßig bespart.

Hierbei sollte jedoch bedacht werden:

Ist das Kind bereits Kontoinhaber, so können die Eltern des Kindes nur gemeinsam über den Anlagebetrag verfügen, da sie das gemeinsame Sorgerecht haben.

Haben z. B. die Großeltern mütterlicherseits das Konto angelegt und kann sich die Tochter aufgrund von Trennung und Scheidung nun mit dem Kindesvater nicht mehr über die Verwendung des Geldes einigen, so kann sie nicht etwa deshalb, weil das Geld von ihren Eltern stammt, automatisch allein entscheiden. Sie müsste zunächst beim Gericht eine Übertragung der Vermögensverwaltung auf sich allein beantragen, was nicht unbedingt erfolgreich, zumindest aber zeitintensiv ist.

Wollen die Großeltern ihrer Tochter die alleinige Entscheidungsbefugnis über das für die Enkelkinder angesparte Geld von vornherein sichern, so empfiehlt es sich, das Sparbuch noch auf den Namen der Großeltern anzulegen und der Tochter bezüglich dieses Sparkontos Vollmacht bei der Bank einzuräumen. Dann nämlich kann nur die Tochter auf der Basis der Vollmacht über das rechtlich noch den Großeltern zuzuordnende Konto verfügen.

In einem Testament können die Großeltern regeln, dass das Enkelkind den auf dem Konto stehenden Betrag als Vermächtnis oder Erbe erhält und dass ausschließlich die Kindesmutter die Testamentsvollstreckung über das zugewandte Vermögen für das Kind führt.



Auf diese Weise liegt zwar keine Schenkung unter Lebenden vor, sodass der Freibetrag für Zuwendungen von Großeltern an Enkelkinder nur einmal ausgeschöpft werden kann. Er beträgt nach der Erbschaftssteuerreform nun aber 200.000,00 Euro, was in vielen Fällen als Zuwendung pro Enkelkind ausreicht.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht